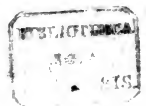


Geschichte
der
Wasserleitung vom Gebürg
bei
Rohrbach nach Mannheim.

Aus
Urkunden und Acten bewiesen.

Mannheim, 1798.



Vorbericht.

Böse Menschen erlaubten sich in dieser Sache aus kennbaren Nebenabsichten die gröbste heimliche Verläumdungen bei dem Churfürstlich- und Herzoglichen Hofe, bei den Ministern und anderen Personen von Einfluß, vielleicht um die vorige Finanz = Verwaltung des Ministers Grafen von Oberndorf, zu tadeln, und dem Oberstlieutenant v. Traitteur an Ehre und Vermögen zu schaden. — Die Vertheidigung des letzteren ist der Veranlaß dieser in Druck gegebenen Schrift. Nicht in der Absicht, seine gerechte Klage an das Publikum zu stellen, wohin solche noch nicht geeignet ist, — da er von der angebohrnen Gerechtigkeitsliebe und Milde Sr. Churfürstlichen Durchleucht alles erwarten darf — sondern, um Sr. Churfürstlichen Durchleucht, dem ganzen Hof, allen Ministern, all seinen Gönnern und Freunden eine Geschichte bekannt zu machen, welche unter der sanften wohlthätigen Regierung eines Fürsten wie Carl Theodor unerhört, und ohne Beispiel

spiel ist; um seinen Feinden zu zeigen, daß ein Mann von Ehre und guten Bewußtsein sich nie scheuet, mit offener Stirne vorzutretten, den Verläumder aus seiner verdeckten Höhle zu fodern, sich öffentlich zu rechtfertigen, und ihn mit dem verdienten Namen eines schlechten Menschen zu nennen.

Der Verfasser.

Geschichte.

§. 1.

Mehrere Regenten der Pfalz wollten gesundes Trinkwasser aus dem Gebürg nach Mannheim leiten, und fließendes Wasser in die Festungsgräben schaffen, um den Krankheiten zu steuern, welchen die Einwohner beinahe alle Jahr unterworfen sind, deren Ursache die Regierung in dem faulartigen Brunnwasser, und in dem Morast der Festungsgräben fande. — 100 Jahre lang dauerten die Untersuch- und Verhandlungen dieses wichtigen Gegenstandes. Alle während diesem Zeitraum am Staatsruder gestandene Ministers dirigirten solche selbst. Aus allen Welttheilen ließ man Leute herbei kommen, und zu Rath ziehen.

§. 2. Schon im Jahre 1680 war diese Wasserleitung das Anliegen des Churfürsten Karl Ludwig. Im Jahre 1739 wurden unter Direction des Ministers von Hildesheim 8 Fontaine auf dem Paradeplatz dazu gebaut. Mehrere steinerne Wassersärge in das Gebürg bey Rohrbach geführt, der Ingenieur Bibiena aber konnte das Werk nicht ausführen.

Im Jahre 1757 wurde die Sache unter Direction des Ministers von Beckers durch einen französischen Ingenieur Savigny betrieben, einheimische Bauverständige aber vereitelten seinen Vorschlag.

Im Jahre 1758 wurde der Hofastronom Pater Mayer nach Paris geschickt. Er mußte alle Wasserleitungen in Frankreich sehen; er kam zurück, schrieb einen Folianten davon, führte das Ministerium in ein hidraulisches Collegium; allein das Resultat war eine Wasserleitung auf dem Papier.

Im

* So stehen die 8 Fontaine zum Gelächter der Fremden, welche nach Mannheim kommen, schon 59 Jahre ohne Wasser.

Im Jahr 1769 wurde Hofkammerrath Biedermanu von Rastadt berufen, über dessen Gutachten schrieb Pater Mayer einen zweyten Folianten. Oberbaudirector von Pigage beurtheilte beide, und sagte mit zwei Zeilen: Ce ne sont que de choses rabatues, et il faut bien d'autres observationes inconnes aux auteurs de ces écrits &c.

Im Jahre 1770 erscheint Kiefermeister Mansperger von Mannheim, siehet über alle diese theoretische gelehrte Grübeleien hinaus, und erbiethet sich in einem Kieferschlauch das Wasser von Rohrbach nach Mannheim zu leiten. Eine Commission vom Stadtrath mußte die Sache untersuchen, Mannsperger wurde für wahnsinnig erklärt, und befunden, daß diese Wasserleitung nicht mit 200000 Gulden zu bewerkstelligen seie.

Als das Kieferhandwerk kein Wasser beischaffen konnte, kam die Reihe an die Bäckerzunft. Meister Bisinger wollte im Jahre 1771 mit einer Faßmaschin den Rhein ausschöpfen, und in die Gräben leiten. Minister von Beckers hörte darüber die Schifferzunft, diese protestirten gegen solchen neuen Rheinfall. Inzwischen wurde eine Statue mit 4 Fontaine auf den Marktplatz gestellt, allein das Rohrwasser blieb aus.

Im Jahre 1777 wurde einer Namens Müller aus dem Würtembergischen zu Rath gezogen, einheimische Werkmeister aber verdrängten ihn.

Im Jahre 1782 und 83 wurden mehrere Sachverständige aus Baiern berufen, und der Churpfälzische Ingenieurhauptmann Steimich zu Rath gezogen. Der letztere machte eine Kostenberechnung von 210000 Gulden, um fliesendes Wasser aus dem Rhein in und durch die Festungsgräben zu leiten, und die andern rechneten eben soviel für die Herstellung der Trinkwasserleitung aus dem Gebürg nach Mannheim; die Sache wurde dem General Grafen Rumfort zur Untersuchung gegeben, die Rückkehr des Churfürsten nach München aber hinderten ihn, und veranlaßte, daß dem Churpfälzischen Major, und Administrations-Rathe, dermaligen kaiserl. und Reichs-Oberstlieutenant von Traitteur solche endlich übertragen worden.

§. 3.

§. 3. Diese Vorgänge zeigen die Acten, sie sind veranlaßt durch viele Bittschriften und Vorstellungen von der Regierung, von der Hofkammer, vom Consilio Medico, vom Stadtrath, und von der Mannheimer Bürgerschaft über den Nutzen und die Nothwendigkeit dieser Wasserleitungen.

Diese Voracten zeigen, daß man sich schon 110 Jahre lang mit diesem Gegenstand fruchtlos beschäftiget, und allzeit die Wasserleitungen als das Mittel angesehen hat, die Ursache der herrschenden Krankheiten in Mannheim zu heben. Ueber 20000 Gulden wurden für Commissionen und Untersuchungen verwendet, aber der Widerspruch unter den Sachverständigen sezte den Hof immer außer Stand den erwünschten Endzweck zu erreichen.

In dieser Verlegenheit seufzen 24000 Einwohner schon so lange Zeit vergebens nach einem gesunden Trinkwasser, und nach fliessenden Wasser in den Festungsgräben. Sie mußten sich zum Nachtheil ihrer Gesundheit mit dem schlechten Wasser der städtischen Pumpbrunnen begnügen. Alle Jahre bey heissen Sommer schrieen die Aerzte und das ganze Publikum über die herrschende Krankheiten, viele tausend Menschen sind durch Faulfieber, und andere Krankheiten schon hingerissen worden. *

Fremde, welche in einer gebürgigten Gegend erzogen, an gutes Wasser gewöhnt sind, und nach Mannheim kommen, finden in dem städtischen Wasser immer einen eckelhaften ungenießbaren Trank. Ein Bouteille Wasser über Nacht hingestellt, hinterläßt einen Schlamm, dessen Geruch faulartig ist, und das in solchem Wasser gekochte Fleisch bekömmt eine blaulichte Farbe, und

 fal-

* Das schreckliche Beispiel davon haben die Einwohner, besonders aber jene, welche an gutes Wasser gewöhnt sind, erst im verflossenen Jahr erfahren, selbst von denjenigen, welche gegen diese der Stadt Mannheim so nützliche Sache raisonnirten bekamen einige das Fieber. Den einen hat die Vorsehung so hart gestrafet, daß sein Verstand wirklich an der Schwindsucht leidet. —

salpeterartigen Schaum. So lange die Hofhaltung in Mannheim war, ließ man täglich das Wasser für dieselbe aus dem Gebürg beiführen. *

§. 4. Diese Vorgänge, die unwidersprechliche Sehnsucht des Publikums, das hundert neunjährige Bestreben des Ministerii, das stete Verlangen eines Fürsten, welcher während seiner beglückten Regierung über 36 Millionen für Künste und Wissenschaften zum Nutzen seiner Staaten verwendet hat, die an den v. Traitteur geschehene officielle Auffoderung **, und die Ueberzeugung des Nutzens, den diese Wasserleitung der Stadt Mannheim verschaffen wird; war der Veranlaß seines Unternehmens. — Nicht eigener Gedanke, nicht Hang zu unzeitigen Projecten, nicht Gewinnsucht, nicht sonstige von schlechtdenkenden Menschen erdichtete Absichten.

§. 5. So entstunden folgende Verhandlungen in dieser Sache zwischen benanntem Minister, und dem v. Traitteur. Unterm 20. Juny 1790 übergab letzerer demselben ein Memoire, und die Präliminar-Bedingnissen, unter welchen er auf seine Kosten das Werk unternehmen will. ***

§. 6.

* Bekanntlich mußte die Hofkammer einen besondern dazu eingerichteten Wasserwagen halten, welcher täglich nach Heidelberg fuhr, und das Wasser aus dem Fürstenbrunnen im Schloßhof ablangte.

** Bekanntlich hat Graf Rumfort sich damal in zerschiedenen Civilgeschäften eingelassen, welches der dirigirende Minister Graf von Oberndorf ungerne gesehen, hierinn scheinet der Veranlaß zu liegen, warum letzterer dem v. Traitteur aufgegeben hat, sein abgefoderten Plan an ihn, und nicht an Grafen Rumfort einzuschicken, und warum dieser Minister gegen die angeborne Grundsätze einer allzugroßen Sparsamkeit sich zu einer solchen mit nicht geringen Kösten freilich verbundenen Unternehmung herbei ließ.

*** Nie hätte v. Traitteur an eine Entreprise auf eigne Kosten gedacht, mit mehr Vergnügen, Ruhe und Sicherheit würde er dieses große Werk auf Rechnung der Hofkammer übernommen haben, wie andere den Kanal bey Frankenthal, und sonstige dem Staat ungleich weniger nutzbare, aber mehr kostspielige Werke hergestellt haben,

§. 6. Allem Widerspruch auszuweichen, ein Werk, dessen Möglichkeit solang bezweifelt worden, auszuführen, und dem langjährigen fruchtlosen Verlangen des Publikums endlich zu genügen, fande v. Traitteur nöthig, den Einfluß, und die Prüfung eines Dicasterii, einer Commission, eines Sachverständigen zu umgehen, das Werk nach seinem Gutfinden auf eigene Rechnung zu übernehmen, und sich mit Niemand, als mit dem Hof selbst in einen Contract einzulassen. Dieß ist die ausdrückliche Bedingniß seines Erbietens, und das Fundament seines mit dem Hof getroffenen Contracts, wie sein Memoire vom 20. Juny 1790 §. 5. seine gedruckte Anzeige an das Mannheimer Publikum vom 10. November sagen.

§. 7. Von Traitteur machte den Plan

a) das **Wasser zum Trinken und häuslichen Gebrauch** in Zeit zwei Jahren aus dem Gebürg in solcher Menge auf eigene Kosten herzuleiten, daß die 12 erbaute Fontaines, viele andere öffentliche Rohrbrunnen für das Publikum, das Schloßgebäude, und viele Privathäuser mit Wasser besorget werden könnten.

b) **Zum fließenden Wasser** in die Festungsgräben, Straßenkändel reinigen, Feuer löschen, Mühlen, Springbrünnen in dem Schloßhof, und in den Privatgärten, Wasserleitung in die Küchen des 2ten und 3ten Stocks der Häuser, und zur Vertheidigung der Festung in Kriegszeiten machte er den Vorschlag, einen besonderen Bach nach zuvor hergestellten Trinkwasserleitung beizuführen.

§. 8.

langjährige Dienstzeit aber, und die ältere Geschichte dieser Wasserleitung lehrten ihn, daß nach dem gewöhnlichen Gang der Geschäfte derlei Vorschläge immer einer weitläufigen Untersuchungs-Commission übergeben werden, wo die nützlichsten Plans durch schändliche Kabalen zernichtet, der redliche Diener untergraben, und die wohlthätigste Absicht des Regenten durch Neid und Mißgunst der Geschäftsträger unter sich vereitelt werden.

§. 8. Der Hof (ermüdet durch 109jährigen fruchtlosen Einfluß seiner Hofkammer, und anderer Dicasterien in dieser Sache) genehmigte gemäß Rescript vom 19. July und 21. September die Ausführung dieses (wie das Rescript wörtlich sagt) ersprießlichen, vom Publico schon längst gewünschten Werkes. Bewilliget dem v. Traitteur zur Trinkwasserleitung

a) als Schankung . . . . 20000 fl.

b) ein Anlehen ohne Interesse, welches aus dem Verkauf des überflüßigen Wassers refundirt werden sollte, mit . . 20000 —

c) für jeden öffentlichen und herrschaftlichen Brunnen . 1000 —

d) das Recht von diesen Brunnen den Ablauf, und alles übrige durch die Wasserleitung beizubringende überflüßige Wasser an Private zu verkaufen, für 600 bis . . . . . . 700 —

e) der Hof übernahm auf eigene Kosten die besondere Wasserleitung in der Stadt; die Erbauung des Wasserhauses, des Wasserbehälters, der Mühlen im Gebürg, die Entschädiguug der Gutseigenthümer, und all sonstige Nebenkosten; er bewilligte die zur Ausführung dieses Werks in dem v. Traitteurischen Memoire unbestimmt verlangte Privilegien; und um diese zu berichtigen, die Standespunkten der öffentlichen, und die Zahl der in die herrschaftlichen Gebäude nöthigen Brunnen zu bestimmen, benannte er von der Regierung, Hofkammer, und dem Stadtrath eine ohnmittelbare Commission, mit der ausdrücklichen Auweisung, sich damit allein zu beschäftigen, und nicht in den v. Traitteurischen Plan zu mischen.

§. 9. Von Traitteur machte im August 1790 die nöthige Veranstaltungen, arbeitete im Gebürg mit solcher Thätigkeit, daß vor eintrettender Kälte schon ein großer Theil der dortigen Wasserleitung fertig war. Hätte man der höchsten Vorschrift Folge geleistet, und diese Commission sich in die Beurtheilung des Werks selbst nicht eingelassen, so würde der genehmigte erste Plan schon

schon im July 1792 fertig gewesen seyn, und das höchste Aerarium gekostet haben.

a) an Schankungsgelder		20000 fl.
b) an öffentlichen Brünnen wären nöthig gewesen auf dem Markt, und Paradeplatz	12.	
in das Schloß nach dem Bericht des Herrn von Pigage vom 26. August 1792	6.	
statt 52 öffentlichen Pumpbrünnen würde die Hälfte Röhrbrünnen hingereicht haben, beyläufig	26.	
in die herrschaftliche und sonstige Gebäude . .	10.	
	Summa 54.	
welche gekostet		45000 —
c) die Einrichtung der Mühlen . . .		5000 —
d) die besondere Wasserleitung in der Stadt . .		15000 —
	Summa	94000 fl.

e) die übrigen Kosten mußte v. Traitteur aus dem Verkauf des Ablaufs jener 54 Brünnen, und des übrigen Wassers erhohlen.

§. 10. Aber die Commission, statt über das, allein zu deliberiren, wozu dieselbe angewiesen war, machte in dem Protocoll vom 24. Novemb., und 16. December 1790 gegen den von Traitteurischen Plan, und die schon bewilligten Bedingnissen allerley Bemerkungen, und schlug vor: daß man mit dem Brunnenwasser die Straſſenkändel reinigen, und dem von Traitteur den Verkauf des Ablaufs nicht gestatten soll. Dieser Vorschlag wurde von dem Regierungsconsilio gutgeheissen, und an Hof angetragen, ohne daß man sich um die Einrichtung, und weitere Kosten bekümmerte.

§. 11. Da nun mit dem Brunnenwasser das bewirket werden sollte, wozu nach dem von Traitteurischen Plan ein besonderer Bach bestimmt war, so konnte

natürlich die Sache bey dem vom Hof genehmigten ersten Plan, und Bedingnissen nicht mehr belassen werden. Dann die Kandelreinigung durch alle Strassen in einer Stadt, wie Mannheim, bewirken zu wollen, dazu gehört doch wohl sehr viel Wasser, und jeder Sachverständige wird sagen müssen, daß ohne an jedes Quadrat der Stadt 1 Röhrbrunnen zu stellen, wegen dem verschiedenen Fall der Strassen sich der Endzweck nie erreichen läßt. Inzwischen verursachte dieß neue Projekt, und die schon 5 Monaten lang andaurende Unterhandlung einen Aufenthalt, und Abänderung an dem im August schon angefangenen Werk, wodurch der Entrepreneur in einen beträchtlichen Schaden versetzet worden ist. Um jedoch den Gesinnungen der Commission, der Regierung, und des Ministerii, welches für diesen Gedanken gleich gestimmet wurde, sich nicht zu widersetzen, ließ sich von Traitteur diese Abänderung gefallen, und bemerkte der Commission in dem Protocoll vom 24. Nov., und 16. Dec. zum voraus, daß er dem Hof den Plan, wie zu Erreichung der Absicht die Brünnen an den Quadraten der Stadt zu stellen, und die weitere Bedingnissen vorlegen werde. Er verlangte zugleich, daß die Commission die Vergütung des Ablaufs in ihrem Bericht nicht vergessen möchte. Die Commission und Regierung machten ihre Berichten an den Hof. Traitteur thate am 10. Dec., und 8. Jan. 1791. das nämliche, und legte seinen weitern Plan, und Bedingnisse dort vor.

§. 12. Dem Hof gefiel das mit der Regierung einstimmige Projekt der Commission. Er genehmigte den 2ten Traitteurischen ihm ohnmittelbar vorgelegten Plan, und dessen weitere Bedingnissen; wornach an jedes Quadrat der Stadt 1 Brunnen aufzustellen sey. Er bewilligte für den Ablauf eines jeden Brunnen, dessen Verkauf dem v. Traitteur nach dem ersten Contract überlassen war, statt 400 fl. (welche v. Traitteur verlangte) 300 fl.; dagegen vermehrte er die Schankungssumme um 10000 fl., ratificirte alles das, was v. Traitteur mit dem Hof ohnmittelbar hierüber weiters verhandelte, und ließ auf diese legale Art den von der Regierung eingeschickten, darauf nicht paßenden Entwurf einer Privilegien-Urkund selbst abändern und ausfertigen.

So kam der zweyte Contract, nämlich jener vom 1. März 1791 (worüber man in der Folge soviel Lärmen machte) nach einer Deliberation von 7 Monaten zwischen dem Hof, und dem v. Traitteur ohnmittelbar zu Stand.

§. 13. Wäre die Sache bei diesem zweyten Contract geblieben, so hätte v. Traitteur die Wasserleitung mit Ende des Jahres 1792 vollenden müssen; und die Kosten der Hofkammer würden bestanden haben

a) an Schankungs = Summa . . . . . 30000 fl.

b) an öffentlichen Brünnen auf dem Markt, Paradeplaz, und an den Quadraten nach der Commissarischen, und Werksverständigen Untersuchung vom 1. September 1792 94.
in das Schloß . . . . 6.
in die herrschaftliche und öffentliche Gebäuden . . 30.
Summe 130.

welche nach dem zweyten Contract, der von 1000 fl. auf 1300 fl. für jeden Brunnen sammt dem Ablauf erhöhet worden, betragen . . . . 169000 —

c) für die Mühlen nach dem Plan . . . 15000 —

d) für die Wasserleitung in der Stadt in den Wasserbehälten . . . . 24000 —
in Summa 238000 fl.

wovon die Zahlung in diesen Zeitraum nach Proportion der Arbeit einzutheilen gewesen wäre.

Eine Summa, welche in Verhältniß des Gegenstandes, und der Größe des Werks in den Augen von Sachverständigen gewiß sehr gering ist, und worüber nur der Cammeralist große Augen machen kann, der auf die Größe der Zahl, nicht auf die Größe des Geschäfts siehet. Wem nicht unbekannt

ist,

ist, daß in Heidelberg, wo die Quellen vor der Thür liegen, der Eigenthümer seinen Röhrbrunnen mit 600 bis 700 fl. erkaufen muß, und wer weis, daß Wasserleitungen in Frankreich von 1 und 2 Stunden Weges Millionen kosten, wird sich vielmehr wundern, daß die Wasserleitung von 130 Brünnen auf 5½ Stunden weit nicht größere Kosten betragen, er wird statt eine Gewinnsucht von diesem Contract zu vermuthen, dem v. Traitteur vielmehr das unpartheyische Zeugniß geben müssen, daß nur Ehrbegierde, und nicht Interesse die Absicht seines Unternehmens gewesen.

§. 14. Durch diese legale Urkunde gesichert setzte der v. Traitteur das Werk muthvoll fort. Minister v. Oberndorf schrieb ihm die schmeichelhaftesten Briefe von München, und versicherte ihm das höchste Wohlgefallen Sr. Churfürstlichen Durchleucht, und die kräftigste Unterstützung gegen alle Chikanen und Hindernissen.

Die Hofkammer war zufrieden, dachte an keine Einwendungen, sie leistete anfänglich die Zahlung ohne Widerspruch, sie schickte ihren Commissarium nach Rohrbach, um das Geschäft einzusehen, und die Anstäude wegen den Mühlen und Gutseigenthümern zu berichtigen, jedermann hatte Freude an dem Geschäft. Die Glieder der Hofkammer, und anderer Dicasterien besuchten die öffentliche Vorlesung, welche v. Traitteur in dem Redoutensaal zu Mannheim hielte, worinn er dem Publico die ganze Einrichtung des Geschäfts, den Contract, und den ganzen Kostenbetrag erklärte, eine Subcription zum Verkauf des übrigen Wassers verlangte, alle Anstäude öffentlich widerlegte, und am Ende jedem, der die Herstellung des Werks auf eine mehr wohlfeile, und eben so nützliche Art übernehmen wollte, seinen Contract anboth. Das nämliche wiederhohlte v. Traitteur nachher durch eine gedruckte öffentliche Anzeige.

§. 15. Wer kann nun denken, daß bey einer so offenen Handlung, bey dem allgemeinen Wissen und Zufriedenheit, bey dem langen Stillschweigen

und

und Einstimmung der Hofkammer selbst, nach so vielen Commissarischen Verfügungen, in der Folge noch Widersprüche gegen ein schon so weit gediehenes Werk, und gegen einen Contract selbst entstehen würden, welcher ohne mindeste Arglist durch weitläufige Verhandlungen auf die legaleste Weise zu Stand gekommen ist? Dennoch ist dieß geschehen, auf eine so auffallende, ungerechte und unerhörte Art geschehen, daß die pfälzische Geschichte kein ähnliches Beyspiel wird aufzeigen können.

§. 16. Die Größe des Geschäfts erfoderte die kostspieligste Einrichtung, v. Traitteur erbaute dazu eine eigene Kalch- und Ziegelbrennerey, eine besondere Fabrique zu gebrannten Deichlen mit 2 Brandöfen, 2 Reib- und Mahlmühlen für das Ziegelmehl, eine Pferd- und 2 Schwungmühlen zum Deichelbohren, eine Stampfmühle zum Kütt schlagen, er stellte große Magazins und Schoppen auf, schaffte ein eigenes Fuhrwesen von 32 Pferd mit Wagen, Schiff und Geschirr an, er errichtete 3 eigene Steinbrüche, eine eigene Schmidt, nahm durch alle Rubriquen von Handwerkern eigene Leute in Dienst und Lohn, nahm mehrere Hundert Maurersgesellen und Taglöhner in Arbeit, machte die beträchtlichste Accorde über Materialienlieferungen; kurz, er arbeitete mit der fröhlichsten Absicht, dem Gütigsten der Regenten auf den Tag seiner Jubelfeier ein ewiges Denkmahl seiner Gnade und Sorgfalt für die Stadt Mannheim hinzustellen.

§. 17. So ließ man den v. Traitteur ein ganzes Jahr lang ungestört fortarbeiten, bis ihm endlich am 21. August 1791 die Commission ein Rescript bekannt machte, worinn eine Untersuchung und Abänderung des Contracts durch Minderung der Brunnenzahl um deßwillen befohlen ist. *

a) Weil die Hofkammer gegen große Kosten schreie,

und

b)

* Der Gerechtigkeitsliebende Leser wird den Kopf schütteln und sich wunderen, daß ein Minister in Contractsachen einen solchen Machtspruch erlassen konnte.

b) sich beschwere nicht gehört worden zu seyn. *

§. 18. So räthselhaft der Veranlaß dieser unvermutheten Einwendungen zu seyn scheinet, so leicht wird jeder, dem die damalige Verhältniße noch erinnerlich sind, begreifen, daß diese so spät erfolgte Widersprüche besondere gehäßige Triebfedern, besondere Nebenabsichten zum Grunde hatten. ** Die natürliche Feinde des Ministers, welche sich für große Finançe - Speculanten ausgeben, und seine Verwaltung bey jeder Gelegenheit zu tadeln suchen, glaubten vielleicht in dem Wasserleitungs = Contract eine erwünschte Gelegenheit zu finden, dem Minister Vorwürfe *** machen zu können. Die unglückliche Wendung des Krieges, wodurch die Einkünfte der Staatskasse geschwächt, und die Ausgaben beträchtlich vermehrt worden, begünstigte noch mehr ihre Absicht. Man schrie also, und machte viele Stimmen schreien, über das voluptuose Unternehmen, über die ungeheure Kosten, welche das Aerarium erleiden soll. — Wozu diese Wasserleitung? sagte man nun — wir brauchen solche nicht, das Mannheimer Brunnenwasser ist gut ****, das Gebürgwasser nichts nütz, man bekömmt Magenwehe davon, v. Traitteur sucht sich durch dieses Unternehmen zu bereichern ꝛc.

§. 19.

* Der unbefangene Leser könnte hier wohl fragen, ob dann der Churpfälzische Regent unter der Vormundschaft des Hofkammer = Präsidenten stehet, und keinen Contract eingehen kann, ohne zuvor seine Hofkammer um Erlaubniß zu fragen?

** Wovon der in dieser Sache beleidigte unbändige Stolz und die Herrschsucht eines von der lieben Natur an Leib und Seele sehr kennbar ausgezeichneten Mannes der eigentliche Veranlaß war.

*** Sollte man wohl diese Vorwürfe absichtlich verschoben haben, bis das Geschäft so weit vorgerückt war, daß sich der Minister nicht mehr aus der Sache ziehen konnte?

**** Dem unbefangenen Leser wird die schnelle Verwandlung des Wassers aus Schlechtem in Gutes auffallen, er wird nicht begreifen, warum die Wasserleitung, für dessen Bewerkstelligung sich 109 Jahre lang alle Ministers verwendeten, und das im Rescript vom 19. July 1790 noch ein ersprießliches vom Publico schon längst gewünschtes Werk genannt ist, auf einmal als unnütz, als voluptarisch, als schädlich verworfen wurde. — Freilich derlei Einwendungen können nur solche Menschen vorbringen, deren Gesinnungen sich wie ein Mandel nach dem Wind drehen, die sich nicht scheuen heute Ja morgen Nein zu sagen.

§. 19. Auf solche Art suchte man den Minister zu einer Zeit in Verlegenheit zu setzen, wo er ohnehin (wie bekannt) in einer verdrüßlichen Lage war. — Diese Umstände mögen denselben in der Folge gegen das Wasserleitungsgeschäft überdrüßig, und den Wunsch in ihm rege gemacht haben, daß der Contract mit Traitteur nicht bestehen mögte, hierinn aber die Mitursache liegen, warum man sich nun beeiferte, ein Mittel zu suchen, wodurch dieser legale Contract umgestossen werden könnte. *

§. 20. Der erste widerrechtliche Schritt also, wozu man den Minister verleitete, war, daß v. Traitteur am 27. August 1791 vor die Commission berufen, und ihm das obenbenannte Rescript des dirigirenden Ministers bekannt gemacht wurde. **

Von Traitteur äußerte seine gerechte Einwendungen gegen diesen willkürlichen, und in Contractsachen unbefugten Befehl ***; da aber in der Einrich-

* Da Graf Rumfort nachließ in das Civilgouvernement von Mannheim einzugreifen, so hörte die Ursache ohnehin auf, warum der Minister sich anfänglich für die Herstellung der Wasserleitung gegen seine ökonomische Grundsätze verwendet hat.

** Bekanntlich hatte Graf Oberndorf den Gewalt in den meisten Regierungsgeschäften ohne Vorwissen Sr. Churfürstlichen Durchleucht nach seinem Gutdünken *ex Commissione speciali Serenissimi* zu rescribiren.

*** Jeder Unpartheyische wird sagen, v. Traitteur hat Recht. Er als Contrahent hatte ja nicht nach der Vermögenheit der Staatskasse zu fragen, ihn bekümmerte nicht, ob das Hofkammer-Consilium vor Genehmigung des Contracts ist gehört worden oder nicht, ob der Minister schuldig war, die Bewilligung des Hofkammer-Präsidenten zuvor einzuhollen oder nicht. Genung, seine an den Hof ohnmittelbar gemachte Vorschläge wurden genehmiget, und der Contract von Sr. Churfürstlichen Durchleucht eigenhändig ausgefertigt. Zudeme war ja die erste Bedingniße der ganzen Unterhandlung, daß solche ohnmittelbar mit dem Hof geschehen, und das Hofkammer-Consilium keinen Einfluß dabei haben soll, was hätte auch dieser Einfluß

richtung des Werks annoch eine Abänderung und Beschränkung möglich war, und er den Contract nicht zu seinem Vortheil nutzen wollte, so erklärte er am 21. August sogleich zu Protocoll, daß, wenn man den Plan zu kostspielig finde, er sich die verlangte Einschränkung der Brunnenzahl bis auf 80 auch im äußersten Fall auf 61 gefallen lasse, nur aber eine unverzügliche Resolution erbitte, damit durch die Verzögerung des Geschäfts kein Schaden entstehe; bemerkte jedoch, daß durch solche Minderung die Absicht der Straßenkändel-Reinigung nicht erreichet werde.

§. 21. Durch diese dritte Abänderung des Plans, und das freiwillige Erbieten konnte die Sache beinahe wieder auf den ersten Contract heruntergesetzet werden, die Hofkammer hätte nur zahlen müssen

an Schankung	30000 fl.
für 61 Brünnen ad 1300 fl.	79000 —
für die Mühlen beiläufig	10000 —
für die Wasserleitung in der Stadt	15000 —
Summa	134300 fl.

mit-

dabei nützen können? — Zusagen, daß die Generalcassa die Kosten nicht ertragen kann? das war unnöthig, denn kein Hofkammerrath weis es je, wie viel Geld in der Staatscassa ist, dieß war von jeher ein Geheimniß des Ministers. Er allein konnte also am besten wissen, ob der Plan dem Zustand der Staatskasse angemessen ist, oder nicht. Wenn aber die Hofkammer glaubt, daß man ihr Jawort zuvor hätte einhollen sollen, warum hat sie denn nicht gleich im ersten Jahr, gleich bei dem Empfang der 1ten Rescripten vom 19. July und 21. Sept. 1790 die nöthige Bemerkungen gemacht, warum sich nicht von ihrem Commissario das Protocoll vom 24. Nov. 14. u. 16. Dec., und die dort vorgekommenen Contracts-Bedingnissen vorlegen lassen, und dagegen gleich Lärmen geblasen? Warum ein ganzes Jahr mit pflichtschuldigen Bemerkungen zu warten, und dann erst gegen ein Unternehmen schreien, als schon über 100000 fl. verwendet, und die Einstellung des Werks nicht mehr möglich war? —

mithin waren durch Verminderung des Werks die Kosten um 103700 fl. zur Beruhigung der Hofkammer beschränket, und es hieng nur von ihr ab, das Erbieten anzunehmen.

§. 22. Allein, obschon man die v. Traitteurische Erklärung ein edelmüthiges Erbieten nannte, so wurde solches von Seite der Hofkammer weder mit ja, noch nein beantwortet; man unterbrach die Unterhandlung mit ihm, und schien mehr mit Vorwürfe gegen das Ministerium, und gegen die Regierung, als mit der Hauptsache sich zu beschäftigen. *

Von Traitteur machte öftere Erinnerungen, aber ohne Erfolg. Das Geschäft ward aufgehalten, der Sommer gieng vorüber, der Winter tratt ein, der aufgeworfene Kanal fiel durch Regen und Kälte zusammen, das Gemäuer stürzte ein, v. Traitteur leidete mehrere 1000 fl. Schaden, der März 1792 kam herbei, mehrere hundert Maurergesellen aus Tyrol kamen an, und noch keine Antwort auf das, was v. Traitteur freiwillig erbothen hat.

§. 23. Nach so vielen fruchtlosen Erinnerungen konnte von Traitteur länger nicht mehr warten, er bestimmte also die Brunnenzahl auf 80, um einigermassen den Endzweck der Strassenkändel-Reinigung zu bewirken, darnach fuhr er mit dem Geschäft voran, machte darauf die Einrichtung, und zeigte dieß dem Hof, der Regierung, und Hofkammer sogleich an.

Durch diese dritte Abänderung waren also die Kosten der Hofkammer berechnet

* Vielleicht haben die Feinde des Ministers die Sache gerne im Widerspruch zu erhalten gesucht, um die Gelegenheit nicht zu verlieren, durch heimlichen Briefwechsel nach München ihrer Sorgfalt, und tiefen Einsicht in das Finanzwesen einen blendenden Anstrich zu geben. —

an Schankung	30000 fl.
80 Brünnen	104000 —
für die Mühlen	15000 —
für die Wasserleitung in der Stadt . . .	20000 —
Summa	169000 fl.

mithin 69000 fl. weniger, als der Contract vom 17. März besagte.

§. 24. Von Traitteur erhielte auch darauf keine Antwort; inzwischen ließ er sich angelegen seyn, die Wasserleitung auf die solideste, der Würde Sr. Churfürstlichen Durchleucht angemessenen Art herzustellen; im Gebürg wurde mit außerordentlichen Kösten der Ursprung vieler Quellen unter ungeheuern Felsengebürg anfgesucht, in Gewölbten unterirdischen Gängen in Brunnhäuser geleitet, in großen gebrannten 10 bis 15 Zoll weiten Deicheln, welche in einem bedeckten Kanal 5 und 6 Schuh unter der Erde liegen, der an den meisten Orten in die Felsen gehauen ist, durch das ganze Gebürg auf 1 Stunde lang, auf Bögen, gewölbten Brücken, Dohlen, und steinernen Arcaten nach der römischen Bauart über die Klüfte hinweggeführet, aller Orten mit Faschinen und Flechtwerk verwahret, mit mehreren 100 steinernen Regardhäusern, Luft- und Reinigungsbehälten versehen, die 30 Schuh hohe Wasserräder von 5 Mühlen mit steinernen Behälten, und Quadermauern überbauet, und mit hölzernen Verschläg noch so umfasset, daß mit Beibehaltung der vollkommensten Reinigkeit des Wassers itzt zu jeder Jahrszeit 5 Mühlen mit hinreichendem Wasser versehen, und getrieben werden, welche bei der größten Kälte, wo alle Mühlen einfrieren, nie still stehen, sondern zur gesicherten Aushilfe dienen, und dem Publikum eben so nützlich, als die Wasserleitung der Stadt Mannheim, sind. Auf dem flachen Land ließ v. Traitteur in Letten, Kitt und Draß einen maßiven Kanal von schichtenweis gehauenen Stein und Quader, durch den ein Mann schlupfen und reinigen, und in welchem das Wasser ohne allem Zwang fortlaufen kann, 8, 10 bis 20 Schuh tief unter der Erde auf die französische Bauart

fort-

fortführen. * Nach solchem Plan wird die ganze Wasserleitung hergestellt, so zwar, daß nur da, wo der Druck des Wassers weder einen Kanal, noch steinerne Deichel leidet, hölzerne große Deichel verwendet werden. **

§. 25. Bei der Hofkammer schwieg man immer still, ließ dem v. Traitteur mit der Arbeit und Geldvorschuß immer voranrücken. Von Traitteur, der bisher von der Kammer nichts als die Schankung von 30000 fl. und das Anlehen von 10000 fl. erhalten, fande sich genöthiget, am 5. July 1792 dem Contract gemäß den ersten Termin der Kaufsumme zu verlangen; nun schrie man aufs neue: von Traitter suche sich zu bereichern. Man erdachte alle mögliche Einwendungen, man verweigerte ihm die schuldige Zahlung, componirte das Rescript vom 14. Juny, befahl mit der Arbeit einzuhalten, das ganze Geschäft zu untersuchen und abzuschätzen, die Brunnenzahl zu mindern, und den Contract zu prüfen. ***

§. 26. Umsonst beklagte sich v. Traitteur gegen diesen den Rechten seines Contracts zuwiderlaufenden Befehl. Eine Regierungs- und Hofkammer-Commission bereiste die ganze Wasserleitung, ließ alle Arbeit abmessen und ab-

* Eine nähere Beschreibung davon mit 30 Kupfer über die ganze Einrichtung wird nächstens dem Publico mitgetheilet werden.

** Diese Beschreibung muß doch wohl in den Augen von unbefangenen Menschen dem v. Traitteur das billige Zeugniß gewähren, daß er bey diesem Unternehmen keine Gewinnsucht zur Absicht gehabt; dann da die Herstellungsart der Wasserleitung seinem Gutfinden ganz überlassen war, und er für die künftige Unterhaltung nicht zu sorgen hatte, so war er nicht verbunden, das Werk auf eine solche solide, und ansehnliche Art herzustellen. Er hätte vieles ersparen können, wenn ihm darum zuthun gewesen wäre, aus seinem Contract großen Nutzen zu ziehen.

*** Der unbefangene Leser wird fragen, warum man denn nicht am 27. August 1791 die Minderung der Brunnenzahl, welche v. Traitteur damalen freiwillig erboten hat, gleich angenommen, warum 1 Jahr länger stillschweigen, das Werk immer mehr vorangehen lassen, und dann aufs neu Lärmen blasen.

abschätzen, inventirte alle Magazins, und behandelte den v. Traitteur gleich einen bankroutirten Kaufmann. * Von Traitteur konnte zwar als Contrahent sich dieser Behandlung widersetzen; allein er that es nicht, er ließ solche freiwillig vorangehen, legte die Kostenrechnungen vor, und überließ die Sache der genauesten Untersuchung, um dadurch seine Feinde zu beschämen.

§. 27. Das Resultat dieser Untersuchung war;

a) daß die v. Traitteurische Verwendung sich auf 132000 fl. belaufet, daß er überdieß für die Hofkammer an den Mühlen 7000 fl. vorgeschossen hat, und der Schaden durch die Verzögerung ohne die Interesse des Capitals zu rechnen auf 2116 fl. belaufet, in Summa 141116 fl.

b) Die Commission sah die Unmöglichkeit ein, mit dem Geschäft einzuhalten, noch weniger eine Abänderung zu machen; sie befahl fortzufahren, und versprach zu veranlassen, daß die Zahlung von der Hofkammer sogleich erfolgen soll;

welche in dem ersten Termin des Contracts mit .	34666 fl.
dem Vorschuß an den Mühlen	7000 —
den Schaden ohne Interesse in Anschlag zu bringen .	2166 —
Bestunde in Summa	43832 fl.

§. 28. Allein dieser Antrag gefiel einigen Gliedern der Hofkammer so wenig, als dem dirigirenden Minister; man suchte also einen andern Weg, den Contract des v. Traitteur zu zernichten. Da der Vorschlag: die Strassenkändel durch den Ablauf der Rohrbrunnen zu reinigen von dem Cameral - Commissario herkam, und hierinn der Grund der größern Kosten lag, so suchte man von Seite der Hofkammer zu behaupten, daß nebst den 12 Brünnen auf dem Parade-

* Menschen, welche gewöhnt sind nur aus Interesse zu handeln, und deßwegen jede Handlung ihrer Mitmenschen aus dem nämlichen Gesichtspunkt beurtheilen, glaubten in dieser Untersuchung den ungeheuern Gewinn, und den Beweis zu finden, daß v. Traitteur die empfangene 40000 fl. in Sack gesteckt.

Paradeplatz und Markt nur noch etwelche andere öffentliche zu Erreichung dieses Endzwecks nöthig seien, die Sache kam also zu einer Werkverständigen Untersuchung. Am 9. August fieng man an, die ganze Stadt aufzunehmen, und den Fall von allen Strassenkändel zu nivelliren. Von Traitteur protestirte dagegen, und sagte, daß keine Abänderung mehr möglich sei, und die Sache nun bei 80 Brünnen belassen werden müsse, worauf die Einrichtung des ganzen Werks schon getroffen sei rc.; das half aber nichts, die Untersuchung gieng voran, dauerte 4 Monate lang, während v. Traitteur auf unaufhörliches lamentiren statt schuldigen 43832 fl. am 27. September 10000 fl. mit der Bemerkung erhielte, daß man sich vorbehalte die lästige Bedingnissen des Contracts, und die Brunnenzahl abzuändern.

§. 29. Endlich kam am 1. November 1792 das Gutachten der Werksverständigen zum Vorschein, aber nicht nach dem Sinn der Hofkammer, man fande zur Strassenkändel-Reinigung 96 Brünnen nöthig, und ohne alle andere herrschaftliche und öffentliche Gebäude zu rechnen, verlangte der Oberbaudirector v. Pigage in das Schloß allein 22 Quadratzoll Wasser, welches (5 auf 1 Quadratzoll gerechnet) das Wasser von 110 ordinären Brunnen ausmachte. Die auf 206 belaufende Zahl überstieg also weit die von dem v. Traitteur bestimmte Einrichtung von 80, und nöthigte endlich die Cameralbehörde in dem Commissionsprotocoll anzutragen, daß man es bey 80 Brünnen belassen mögte.

§. 30. Dagegen verlangte man von Seiten der Hofkammer, daß von Traitteur das ganze Werk, nämlich mit Inbegrif aller oben §. 8. lit. c. gesagten, der Hofkammer überlassenen Verbindlichkeiten für 150000 fl. übernehmen mögte, als aber v. Traitteur wegen dem inzwischen merklich gestiegenen Materialien-Preis sich dazu nicht verstehen wollte, suchte man durch Verweigerung der Zahlung ihn in die äußerste Verlegenheit zu setzen, und auf solche Art zu zwingen; da endlich dieses Mittel auch nicht hinreichte, wollte man den Endzweck durch ein anderes erreichen. Man grif nämlich die Legalität des Contracts selbst an, man durchwühlte die Acten, und deschifferirte große Sachen, man entdeckte einen

einen Unterschied zwischen dem von der Regierung an den Hof eingeschickten Formular, und der vom Hof am 1. März 1791 ausgefertigten Originalurkunde des Contracts. Ohne zu untersuchen, wie und wo diese Abänderung veranlaßt worden *, schrieen Leute, die gewöhnt sind, die Handlungen ihrer Mitmenschen allzeit auf einer bösen Seite zu betrachten, über Unterschleif, Verfälschung, Bestechung, Hintergehung und Erschleichung des Contracts; der Cameral-Commissarius suchte dem Regierungs-Commissarius, und dieser dem erstern die Schuld beizumessen, die Hofkammer durch die dort bestandene Faction stets gereizet, erklärte der Regierung den Federkrieg; die Sache kam endlich durch einseitige Vorträge so weit, daß die Parthei der Enrachée sogar eine Fiscalische Untersuchung gegen den Contrahenten, und gegen den Regierungs-Commissarium vorschlug.

Den Verlust von Ehre, Vermögen und Landesverweisung setzte v. Traitteur für sich, aber auch für die Denuntianten zur Strafe, und mit dieser Bedingniße verlangte er, daß man die Verläumder bekannt mache, und zwischen beiden Theilen die strengste Untersuchung vornehme. Dieß offene Erbieten aber schreckte die Verläumder zurück, sie schwiegen im öffentlichen still, und begnügten sich, ihre Verläumdungen in geheim bei anderen Minister, beym Churfürstlich- und Herzoglichen Hof gegen den dirigirenden Minister, und gegen den v. Traitteur anzubringen; dagegen gab v. Traitteur keine Ruhe, er wollte seine Ehre gerechtfertiget wissen, und veranlaßte deßwegen, daß die Sache durch vier Referenten bei der Regierung genauest geprüft wurde.

Der Regierungsbericht an den Hof vom 8. Januar 1793, und die Vorträge deren Referenten v. Günter, v. Lamezan, v. Weiler und v. Zentner zeigten die schändliche Behandlung der Hofkammerparthei gegen den v. Traitteur, die

* §. 10, 11, 12. ist schon gesagt, daß diese Abänderungen durch den Antrag der Regierung und der Commission an den Hof wegen der Straßenkändel-Reinigung durch den Brunnenabblauf veranlasset, und durch die nähere ohnmittelbare Unterhandlungen des von Traitteur mit dem Hof bewirket worden sind.

die ungegründete, und widerrechtliche Einwendungen gegen die Legalität des Contracts; er überführte den Hof von der Verbindlichkeit, solchen ohnwidersprechlich zu halten.

§. 31. Bei einer solchen richterlichen Aufklärung der Sache mußte v. Traitteur die schleunigste Hilfe, und contractmäßige Zahlung sicher erwarten; allein das Gegentheil! zu jedermanns Erstaunen stellte der dirigirende Minister den Regierungsbericht selbsten, und die Relationen ihrer Referenten der Hofkammer zum Gutachten zu. * Auf solche Art erhielte die dort bestandene Faction die Gelegenheit, das Rescript vom 1. März 1793 zu schmieden, worinn der Regierungsbericht, die Vor- und Anträge ihrer Referenten verworfen, die Regierung, und ihr *Commissarius* mit Vorwürf über die Behandlung dieser Sache überhäuft, der Contract durch einen Machtspruch für nichtig erklärt **, und eine Commission von 3 Regierungs- und Hofkammer-Räthen ernannt wurde, um mit dem v. Traitteur einen andern Contract zu schließen, welcher für die Hofkammer weniger lästig sey. Umsonst schrie v. Traitteur gegen dieses widerrechtliche in keinem civilirten Staat je gehörte Verfahren; man drohte ihm mit dem gänzlichen Verlust seiner Verwendung, und verweigerte so lang die Zahlung,

* Man siehet aus dem bisher gesagten, daß der Minister von der Zeit an, wo die Klage der Hofkammer aufieng, die Sache ganz der Willkühr derselben überlassen hat, vielleicht aus Furcht gegen diejenige, welche davon die Triebfeder waren, und sein Thun und Lassen durch heimliche Nachrichten stets zu tadeln suchten, wollte er sich dadurch Ruhe schaffen.

** Mit welchem Recht konnte man einseitig den Contract annulliren, wenn auch wirklich der Minister, die Regierung, die Commission bei der Unterhandlung nicht so zu Werk gegangen sind, wie sie hätten sollen zu Werk gehen. Was hat sich der Contrahent um das Versehen, um die Fehler des Minister, der Beamten zu bekümmern, dafür haben doch wohl diese, und er nicht Eviction zu leisten. —

lung, bis ihn die äußerste Noth zwang, sich zu einem anderen Contract herbei zu lassen.

§. 32. Das Commissionsprotocoll vom 16. April 1793 zeiget die unbillige Zumuthungen der Cameralbehörde, und die möglichste Nachgiebigkeit des Entrepreneurs. Durch solche Kabalen ermüdet, verlangte v. Traitteur nichts, als die gänzliche Aufhebung seines Contracts, und die Rückzahlung seiner Verwendung. * Dieses Erbieten aber wurde nicht angenommen, er mußte sich der Willkühr ganz überlassen und freistellen, ob man den Contract gegen Bezahlung seiner Auslagen aufheben, oder durch Minderung der Brunnenzahl, und Beiseitigung aller der Hofkammer nicht annehmlichen Bedingnissen das Werk fortsetzen wollte; man zwang ihn nicht nur die der Hofkammer zustehende Baulichkeiten an den Mühlen, und die Wasserleitung in der Stadt, sondern auch die Unterhaltung des ganzen Werks auf 25 Jahre zu übernehmen.

Von Traitteur durch äußerste Noth gezwungen, erklärte sich auf die alternative Vorschläge:

a) daß bei Fortsetzung der Arbeit nach dem Contract im Ganzen 185543 fl., und zwar die Hälfte gleich, und die andere Hälfte in einem Zeitraum von einem Jahr mit zwei Zielen bezahlet werden soll;

b) bey Aufhebung des Contracts und Einstellung der Wasserleitung verlangte v. Traitteur für Entschädigung auf die empfangene 50000 fl. annoch 111845 fl., davon die Hälfte gleich, die andere Hälfte in einem Jahr mit 5 pro cent Interessen;

c) wann der Contract aufgehoben, die Wasserleitung aber auf mehrere Jahre hinaus verschoben, und dann auf Kosten der Hofkammer fortgesezet werden sollte, würden 246711 fl. Baukösten im Ganzen berechnet; davon sogleich 170048 fl., der Rest nach Proportion vorangehender Arbeit bezahlet werden sollen.

§. 33.

* Der unbefangene Leser wird in diesem edeln Erbieten den richtigsten Beweis finden, wie uneigennützig v. Traitteur bei dieser Sache zu Werk gegangen ist.

§. 33. Durch diese abgedrungene Erklärung eignete sich die Hofkammer das Recht zu, zu wählen, was sie am vortheilhaftesten fande; dem ohngeachet deliberirte man noch 6 Wochen lang, die Mehrheit des Hofkammer = Consilii sahe endlich die bestehende Kabalen wohl ein, sie überzeugte sich von der Unmöglichkeit, das Werk länger zu verzögern, oder gar einzustellen, sie sahe den grossen Schaden, welchen der Entrepreneur und das Churfürstliche Aerarium durch den bisherigen Aufenthalt schon erlitten hatte, und den weit grösseren für die Folge ein, sie fande deswegen für gut, am 14. Juny 1793 zu verlangen, da v. Traitteur die Wasserleitung auf seine Kosten ohnaufhaltlich fortsezen soll; man suchte ihn also nur zu Minderung des Contracts zu zwingen. Er mußte sich am Ende gefallen lassen —

a) auf alle in dem Contract vom 1. März bedungene Freiheiten Verzicht zu leisten;

b) die Schankungssumme von 30000 fl., und das Anleihen von 10000 fl. zu verliehren;

c) die Brunnenzahl von 80 auf 60 zu minderen, die übrige 20 zum Verkauf an Privatos selbst zu übernehmen;

d) die ganze Wasserleitung mit Inbegriff aller der Hofkammer zukommenden Baulichkeiten für 180000 fl. auszuführen, die Zahlung mit 55000 fl. gleich, den Rest nach Proportion der Arbeit zu erhalten;

e) und die Unterhaltung des Werks auf 25 Jahr zu übernehmen. Durch diese 5te Abänderung wurde also die nach dem Contract vom 1. März 1791 beberechnete 238000 fl. Baukösten um 58000 fl. gemindert, und alle der Hofkammer lästig geschienenen Bedingnissen beseitiget.

§. 34. Dieser Vergleichscontract wurde von der Regierung und Hofkammer einstimmig dem Ministerio zur Genehmigung vorgelegt; von erster (wie das Commissionsprotocoll vom 14. Juny bezeiget) die unbillige Zudringlichkeit der Hofkammer, und die Unmöglichkeit, das Werk länger zu verzögern, vorgestel-

stellet, auch deßwegen schon unterm 30. April vorläufig angetragen, zu Fortsezung des Geschäfts und Vermeidung grösseren Schadens einsweilen 20000 fl. zu zahlen. Allein nichts konnte die bestandene Kabale besiegen, man versagte beides, und benannte am 22. Juny wieder eine besondere Cameralcommission, um den Entreprenneur zur weiteren Nachgiebigkeit zu vermögen.

§. 35. Das Protocoll vom 24. Juny 1793 liefert den Beweis davon;

Die schon so oft geprüfte Frage über Einstell = oder Fortsezung des Werks, und dessen alternativen Kostenbetrag wurde abermalen widerholet; und da man die Ohnmöglichkeit von Einstellung des Werks nicht verkennen konnte, trug man dem v. Traitteur zu denen empfangenen 50000 fl. annoch eine Entschädigungssumme von 40000 fl. an, wollte die ganze Wasserleitung seiner Disposition, und alles Wasser zum Verkauf an Privatos ihm überlassen.

§. 36. Da aber der Entreprenneur sich dazu nicht verstehen konnte, so kam endlich unter Minderung anderer Bedingnissen ein anderer Contract zu Stand, wornach ihm für die Fortsezung des Werks auf die schon empfangene 50000 fl. annoch die Zahlung der überhauptigen Summe von 128000 fl., und zwar

gleich	25000 fl.
im October 1793	12500 —
im Januar 1794	25500 —
im April ——	12500 —
im July ——	12500 —
im October —	12500 —
im Januar 1795	20000 —
im April ——	7500 —
Summa	128000 fl.

zugesichert wurden. Allein auch diese Uebereinkunft wurde von dem Ministerio noch nicht angenommen, sondern man dehnte die auf ¼tel Jahr eingetheilte Zahlungs-Terminen auf drei Jahre aus, und nöthigte den Entrepreneur zur Verbindlichkeit, das Geschäft ebenmäßig darnach einzutheilen.

§. 37. Auf solche Art kam endlich durch die Hofkammer allein (wobei derselben Präsident, und sein Anhang vorzüglich wirkten) zwischen dem Hof, und dem v. Traitteur der dritte merkwürdige Vergleichscontract vom 2ten July 1793 zu Stand, der die Genehmigung und Unterschrift Sr. Churfürstl. Durchleucht erhalten hat, und wozu man den v. Traitteur mit Haaren gezogen.* Hierinn ist unter anderen Bedingnissen §. 10. gesagt:

Da wegen dermaligen Kriegszeiten das *Aerarium* außer Stand ist, die in dem Contract vom 1. März 1791 bestimmte Zahlungstermi-nen (von 2 Jahr) einzuhalten, sondern zu derselben Erleichterung nöthig ist, das Geschäft auf längere Zeiten auszudehnen, so wurde die Uebereinkunft getroffen, daß von denen accordirten 128000 fl.

gleich nur	20000 fl.
im Januar 1794	10000 —

verabfolget; die Zahlung der übrigen 98000 fl. aber, so wie das Geschäft in einen Zeitraum von 3 Jahren eingetheilet werden soll, und der Entrepreneur, falls er die Arbeit mehr beschleunigen wollte, nicht befugt seie wegen den Zahlungsterminen das *Aerarium* zu belästigen.

Bei

* Der unbefangene Leser wird sich wundern, daß v. Traitteur nach 2jährigen schweren Kampf gegen unerhörte Kabalen sich zum 3tenmal zu einem Contract herbei ließ. Freilich hätte er dieß nie gethan, wenn die Sache von seinem Willen abgehangen hätte; nur die Drohung des gänzlichen Verlustes seiner Verwendung, nur die Verweigerung der Zahlung in einem Augenblick, wo seine Gläubiger längst fällige Wechsel beym Hofgericht einzuklagen droheten. Das allgemeine Sprichwort: Besser ist ein magerer Vergleich, als ein fetter Proceß; nöthigte ihn zu diesem Schritt.

Bei der Ausfertigung der Urkunde sezte der Minister denen in einem Zeitraum von 3 Jahren eingetheilten Zahlungsterminen annoch die Clausul nach Erträglichkeit der Casse eigenmächtig hinzu. Durch diesen abgedrungenen Vergleich hat die Hofkammer, wie die zur Commission gegebene Berechnnng klar zeiget, das Werk, und die ihr dabei zukommende Kösten nicht nur über 102485 fl. gemindert, sondern statt nach dem Contract vom 1. März 1791 238000 fl. in Zeit 2 Jahren zahlen zu müssen, hatte sie nur 180000 fl. in einem Zeitraum von 6 Jahren (nämlich vom 1. März 1791 an gerechnet) zu verabfolgen. Dagegen der Entrepreneur nicht nur den Vortheil, den ihm die im ersten Contract bedungene Freiheiten gewährten, sondern über 18000 fl. an Interessen und Unkosten baar verlieren müssen.

§. 38. Bei diesem beträchtlichen Schaden war v. Traitteur gleichwohlen froh, sich aus der Schlinge seiner Feinde gezogen zu sehen, die ihm den Verlust seiner Verwendung bedroheten. Mit neuem Muth sezte er das Geschäft fort, und, da durch die sonderbare Wendung des Krieges der Materialienpreis zu steigen anfieng, verwendete er über 70000 fl. mehr darauf, um alle zu Vollendung des Werks annoch nöthige Materialien ohnverzüglich anzuschaffen, und das Geschäft mit möglichster Thätigkeit fortzusezen.

Die zum Kanalbau im Eding- und Seckenheimer Feld nöthige Quaderstein, Platten, Kalch rc. rc. wurden gröstentheils auf den Plaz geschaft, die hölzerne Deichel zur Wasserleitung von Seckenheim bis Mannheim, und jene in der Stadt waren zum Einlegen schon fertig; für die Einrichtung der Wohnungen, und des Thurms auf dem Kaufhaus, wohin der Wasserbehälter kommen soll; schoß von Tratteur die der Hofkammer besonders zustehende Baukosten vor, und suchte die Bedingnissen seines 3ten Contracts auf das Pünktlichste zu erfüllen. Kurz das Geschäft war so weit gediehen, daß die gänzliche Verwendung nur noch einen geringen Kostenverwand erfoderte.

§. 29.

§. 39. Inzwischen waren schon 10 Monate verflossen, ohne daß er von dem 1sten Jahrstermin eine abschlägliche Zahlung erhalten hatte; dieß nöthigte ihn am 26sten April 1794 einsweilen 15000 fl. zu verlangen; allein er bekam keine Antwort, und als er darüber nachfragte, mußte er mit Erstaunung erfahren, daß der Minister seine Vorstellung ad acta legen, und darauf schreiben lassen.

„Das unschickliche Gesuch soll auf sich beruhen.“

§. 40. Gegen diese contractswidrige Resolution machte von Traitteur am 7ten Mai Vorstellung, bemerkte den durch die Verzögerung entstehenden Schaden, und verlangte zu wissen, in welchen ratis man jeden Jahrestermin zahlen wolle, um darnach das Geschäft eintheilen zu können; allein es blieb bei der vorigen Entschliessung.

§. 41. Am 28ten Mai 1794 machte von Traitteur wiederholte Vorstellung, verlangte den 1sten Termin mit 32666 fl., und erboth sich zu Erleichterung der Hofkammer die Hälfte in Obligationen anzunehmen; verlangte dabei, daß, wenn die Zahlungsschuldigkeit bezweifelt werden wollte,*) man den Con-

* Die Schmeichler des Ministers erklärten die Clausul: nach Einträglichkeit der Casse dahin, als wenn von seiner Willkühr abhieng, den von Traitteur nach Gutfinden bezahlen zu lassen, und bekümmerten sich wenig darum, daß der Contract sagte: das Geschäft, und die Zahlung der ganzen Summe von 180000 fl. ist in den Zeitraum von 3 Jahren einzutheilen.

Jeder vernünftige Mensch wird doch sagen müssen, daß das Wort eintheilen in 3 Jahre, 3 Terminen, 3 Partialzahlungen, jeder mit einem Zwischenraum von 1 Jahr deutlich bestimmen, und daß die beigefügte Clausul nach Erträglichkeit der Casse nur auf solche Terminen zu verstehen sey, wernach nämlich dem Minister überlassen war, jeden Jahrstermin entweder in Quartal-ratis, oder am Ende des Jahrs im Ganzen zahlen zu lassen, wie er solches für den Zustand der Casse verträglich fande. — Die nähere Aufklärung geben davon die schriftliche Verhandlungen. —

Contract einem Arbitralgericht von drei Räthen in den Personen deren von Lamezan, von Weiler, und von Steinhausen unterlegen möchte, deren richterlichen Entscheidung sich von Traitteur unterwerfen wolle. Darauf erfolgte abermal das abschlägige Rescript vom 23ten Juni.

§. 42. Von Traitteur wiederholte das nämliche Gesuch am 14. July 1794, und erklärte, daß er bey solchen Umständen das Geschäft, und den Materialienvorrath auf Kosten, und Gefahr der Hofkammer müsse erliegen lassen; darauf erfolgte das Rescript vom 8ten Sept., worinn befohlen ist: daß eine Commission neuerdings die Wasserleituug einsehen, die Kosten, und in wie weit von Traitteur bisher contractmässig zu Werk gegangen, untersuchen, und mit ihm sich benehmen soll, damit das Werk unter billigen Bedingnissen ganz ausgesezet, oder auf mehrere Jahre weiter hinaus verschoben werde.

§. 43. Nun gieng das Commissioniren aufs neue an, der schon so oft untersuchte, und verworfene Vorschlag, die Wasserleitung einzustellen, wurde nun zum 6tenmal geprüfet, die Cameral-Commissarien von Witter, und Grua giengen nach Heidelberg, und Rohrbach, alle Arbeit, und Materialienvorrath wurden neuerdings aufgenommen, inventirt, und abgeschäzet.

Das Commissions-Protocoll vom 23ten Sept. 1794. bestättigte, daß von Traitteur 72900 fl. mehr verwendet, daß das ganze Etablissement nun über 220000 fl. belaufe, daß er die Bedingnissen seines Vergleichcontracts überflüssig erfüllet, und daß von einer längeren Verzögerung der Verlust aller Materialien, und der Ruin des ganzen Werks abhänge, folglich man den Entreprenneur bezahlen, und das Werk bald möglichst zum Ende bringen müsse.

§. 44. Allein dieser commissarische Antrag fande keinen Beifall, man benannte am 18. Oct. 1794 eine abermalige Commission von 4 Hofkammerräthen, diese mußten im Protocoll vom 24. Oct. die Frage von gänzlicher

Ein-

Einstell = oder Verzögerung des Wasserleitungsgeschäftes zum 7tenmal prüfen.

a) Von Traitteur stellte die Ohnmöglichkeit, und den erschrecklichen Schaden für sich, und für die Hofkammer in Einstell = oder längeren Verzögerung der Wasserleitung nochmalen vor.

b) Inzwischen wurde seine Entschädigung auf das empfangene, im Falle die Hofkammer das Werk übernehmen wollte, zu 175000 fl. berechnet.

c) Wann aber das Werk noch auf 4 Jahre hinaus verschoben werden wollte, verlangte er an Entschädigung . . . . . 55000 fl.

Die Zahlung des fälligen Termins mit . . 32666 —

Die für die Hofkammer besonders vorgeschossene Gelder mit . 4497 —

mithin sogleich zu zahlen . . . Summa 92163 fl.

Den Rest mit 4 Jahren nach Proportion der Arbeit mit . 65334 —

Summa 157507 fl.

d) Wann aber das Werk ohnverzüglich nach dem Contract fortgesetzet werden wollte, verlangte er die contractmässige Zahlung gleich mit 43554 fl. wegen dem Rest verlangte er zu wissen, ob man jeden Jahrstermin in kleineren ratis von ¼, oder ½ Jahr, oder am Ende des Jahres überhaupt zahlen wolle, um mit dem Geschäft sich darnach richten zu können.

e) Endlich wiederholte man auch das nämliche Erbieten, ihm die ganze Wasserleitung und den Verkauf des Wassers nebst einer Entschädigungssumme überlassen zu wollen; da aber dieser Vorschlag als unannehmlich wieder verworfen wurde, machte diese Commission an das Hofkammerconsilium, und letzteres an das Ministerium den Antrag, den Entrepreneur befriedigen, und die Wasserleitung ohnaufhaltlich vollenden zu lassen.

§. 45. Inzwischen wurde durch diese Verzögerung am 17ten Nov. ein beträchtlicher Floß Deichel durch das schnell anlaufende hohe Wasser im Necker

fortgerissen, die zunehmende Kälte und der Eisgang bedroheten die gröste Gefahr. Von Traittenr machte die lamentabelste Vorstellungen an den Minister, verlangte nur in Eil soviel Geld, als ihm nöthig sey, der Gefahr zu steuern; allein seine Bitte so wenig, als die Vorstellungen der Cameralcommission, und des Cameral-Consilii *) selbst waren hinreichend, die gegen ihn bestandene Kabale zu besiegen. Statt verhofter Zahlung erschien vielmehr nach so vielen Prüfungen, und Deliberationen am 14ten Jan. 1795 ein Rescriptum Serenissimi vom 30ten December, worinn ohne weiters gesagt ist, daß **die Generalcassa keine Zahlung schuldig sey.** **

§. 46. Von Traitteur schrie gegen diese grausame Behandlung, stellte den erschrecklichen Schaden, der daraus erwachsen müsse, nochmal lebhaft vor, reklamirte seinen 3ten Contract, compromitirte auf das verlangte Arbitralgericht,

* Seitdem der 3te Contract von 2ten July 1793 mit dem von Traitteur geschlossen worden, den das Hofkammer-Consilium selbst in Vorschlag gebracht, hat die Mehrheit der wohldenkenden Räthen für dem Betrieb des Geschäfts gestimmet, und die vorhin bestandene Faction konnte dagegen wenig ausrichten, dagegen würkte letztere desto stärker auf die Verfügungen des Ministers.

** Der unbefangene Leser wird fragen, wann dann die Generalcasse keine Zahlung schuldig war, warum hat man in dem Rescript vom 8ten Sept. von dem von Traitteur unter billigen Bedingnissen einen längeren Ausstand verlangt. Inzwischen wird aus allem bisher gesagten jeder begreifen, daß man nie im Sinne gehabt, dem v. Traitteur je zahlen zu lassen. Alle die langweillige so oft wiederholte Unterhandlungen, die viele auf einander gefolgte Contracts, (wovon keiner erfüllet worden, und einer den anderen aufgehoben) sollten wahrscheinlich nur dazu dienen, die Hoffnung des v. Traitteur zu teuschen, und ihn von dem bedrohten Schritt nach München, so lang möglich, abzuhalten. — Vielleicht weil man befürchtete, v. Traitteur mögte dort eben so reußiren, wie die Seidenfabriquen-Gesellschaft, die bekanntlich zur nämlichen Zeit auf die nämliche ungerechte Weise mit aller contractmäßigen Foderung abgewiesen worden ist, bis Rigal nach München gieng, Se. Churfürstl. Durchleucht die widerrechtliche Verfügung mißbilligten, und befohlen haben, die Seidenfabriquen-Gesellschaft zu entschädigen.

richt, und erklärte noch am 14ten Febr. 1795, daß er 2000 fl. baar verliehren wolle; daß er nur 7000 fl. baar Geld, den Rest in Obligationen verlange; allein alle seine Vorstellungen blieben unerhört. Er wande sich an die Hofkammer, die ihn an die Regierung verwies, die Regierung schickte ihn an die Kammer, und diese wieder an den Hof zurück, und so wurde er das Ballenspiel einer gegen ihn zum Nachtheil des höchsten Aerarii bestandenen Faction.

So gieng der 2te Termin vom Jahre 1795, so der letzte vom J. 1796 fruchtlos vorüber, so verflossen 15 Monate über die bestimmte 3 Jahr, ohne daß alle die häufige Klagen und Vorstellungen des Entrepreneurs etwas anders als abschlägige Resolutionen hätten erwirken können.

§. 47. Der schädlichste Erfolg davon, den die Commission und die Hofkammer selbst dem Hof voraussagten, konnte nicht ausbleiben; die traurige Wendung des Krieges, die Retraite der Deutschen, und der Besitz der Franken beförderte solche.

Von den in dem Commissionsprotocoll, und Inventario vom 23. September 1794 bemerkten Materialien wurden die im Necker gelegene viele hölzerne Deichel theils vom Eis und hohem Wasser fortgerissen, theils durch die Franzosen im Lager am Feidenheimer Fahrdt bey Seckenheim herausgezogen, und verbrannt; alle zu Mannheim im Weiher an der Schleuße beim Holzhof gelegene wurden während dem Besitz der Franzosen entwendet, der beträchtlichste Vorrath, und alles Bauholz im Bauhof zu Heidelberg ist gänzlich verfault; mithin ist die ganze hölzerne Wasserleitung von Seckenheim bis Mannheim, und jene für die Stadt schon vorhanden gewesene gänzlich verloren.

Von dem Vorrath steinernen Deichel wurden mehrere 1000 Stück in der offenen Münchmühl zerschlagen, das Eisen und Gehölz von dem Mühlwerk gestohlen.

Der beträchtliche Vorrath von Mauerstein, Platten und Kalch in dem Edinger Feld, und am Necker wurden von den umliegenden Ortschaften, und Schiffleuten gröstentheils entwendet.

597 Ruthen Kanal, welche zu Fortsetzung der Arbeit ausgegraben waren, stürzten theils durch Kälte und Regen zusammen, einen Theil von 1800 Schritt ließen die Oestereicher bei ihren letzten Manövers eben schleifen, und die noch vorräthig gewesene Materialien in die Erde versenken.

An Schiff und Geschirr mußte der Entrepreneur eben so beträchtlichen Schaden erleiten; die Schifferei von 4 Nachen gieng beim Eisgang zu Grund; das Fuhrwesen von 30 Pferd mußte mit beträchtlichem Schaden abgeschaft werden.

Die Interessen von 213500 fl. giengen von 5 Jahren verlohren.

Den Zins, und die Entschädigung für die Münchmühl, und dem Pflegkellereigarten, welche zur Deichelfabrike verwendet sind, mußte v. Traitteur immerfort zahlen.

Die Aussicht zu einem vortheilhaften Verkauf des Wassers an Privatleute ist nach der dermaligen traurigen Lage der Stadt Mannheim verschwunden.

Und der Schaden von Lucrum cessans ist gar nicht zu berechnen, welcher mit einem so großen Capital während diesem Krieg durch Lieferungen und Wechsel nach dem Beispiel anderer hätte können erwonnen werden, wenn die contractmäßige Zahlungen ordentlich erfolget, und das Werk bei Zeit wäre vollendet worden.

§. 48. Diese für den Entrepreneur schreckbare Lage wurde endlich von den Gerechtigkeitsliebenden Gliedern der damaligen Präsidial-Versammlung im July 1797 beherziget, die Sache wurde der Hofkammer zur näheren Prüfung zugestellet, bey derselben 4 Monat lang wieder zur Berathung genommen, und

am

am 7. October der einstimmige Antrag an den Hof gemacht, daß man den Entrepreneur befriedigen muß.

Die Präsidial-Versammlung ernannte am 30. December noch eine Commission. Von Lamezan, Grua, v. Hartmann, und Greiß mußten mit dem v. Traitteur darüber näher unterhandeln, 3 Monate lang wurden die wechselseitige Foderungen untersucht, und über die Frage, ob man das Werk fortsetzen, oder einstellen soll, deliberirt. Man fande, daß nach der dermaligen Lage der Sache eine bloße Unmöglichkeit sey, das Werk fortzusetzen.

a) weil das baare Geld ermangelt, ohne welches die Arbeit nicht betrieben werden kann.

b) weil die Cameralcassa nicht nur die längst verflossene Zahlungsterminen, den durch die Verzögerung entstandenen Schaden, die Interessen des verwendeten Capitals, den großen Verlust von zu Grund gegangenen Materialien nach dem dermaligen höheren Werth, die zu Vollendung des Werks nach dem außerordentlich gestiegenen Materialienpreise erfoderliche größere Kösten, und überhaupt alles, was zu Vollendung des Werks erfodert wird, übernehmen müßte; weil durch die Verzögerung, und die inzwischen geänderten Lage dem v. Traitteur die Aussicht eines vortheilhaften Verkaufs an Privatleute ganz benommen ist.

Durch diese der Verzögerung allein zuzuschreibende Umstände aber würde die Cameralcassa in doppelte äußerst beträchtliche Kosten versetzet werden, ohne das Lucrum cessans in Anschlag zu bringen, welches der Entrepreneur mit einem so großen Capital während diesem Krieg über die gewöhnliche Interesse hätte gewinnen können, dessen Ersatz er von Rechtswegen fodern könnte.

In der reifen Ueberlegung solcher Umständen wurde daher räthlicher befunden, das Werk entweder ganz eingehen zu lassen, und die Materialien davon zu verkaufen, oder solches auf bessere Zeiten zu verschieben, bis die politische Lage von Mannheim entschieden ist, die Cassa wieder zu Kräften kömmt, und

der

der dermalige hohe Materialienpreis, und Arbeitslohn wieder so herunter fällt, daß man das Werk mit der Hälfte von Kosten vollenden kann.

§. 49. Auf diesen Grundsätzen ruhet dann der endliche Vergleichcontract, welcher am 22. März 1798 zwischen der Commission Namens der Präsidial-Versammlung, und dem v. Traitteur zu Stand kam. Wonach:

1tens Alle bestehende Contracten vorzüglich jene vom 1. März 1791 und 2. Juli 1793 aufgehoben.

2tens Das ganze Werk mit allen Materialienvorrath, angekauften Pläz und Geräthschaften der Hofkammer zur freyen Disposition überlassen.

3tens Dem Entrepreneur die durch Commissionsaufnahm, und Abschäzung vom Jahr 1792 und 1794, und durch Berechnung der wechselseitigen Foderungen, und Gegenfoderungen liquid gestellte, und verglichene überhauptige Summa von 158000 fl. in Staatsobligationen bezahlt. Davon 30 solche Obligationen gleich, die andern mit Verlauf von 4 Wochen erfolget.

4tens Ein mit 27500 fl. von ihm für weiters angeschafte Materialien angerechnete Posten uoch abgeschäzt, und liquid gestellt.

5tens Im Fall Se. Churfürstl. Durchleucht das Werk erhalten, und auf bessere Zeiten hinaus zur Vollendung verschieben wollten, der v. Traitteur zu der einsweiligen Erhaltung des Werks, dann Besold- und Anstellung des Brunneninspectors, und der 2 Brunnenknecht nach dem zeitherigen Bestandsgeld ad 2000 fl. jährlich verbunden.

6tens Im Fall aber Se. Churfürstl. Durchleucht das Werk ganz eingehen lassen wollten, er die Wiederherstellung der Mühlen in vorigen Stand, nnd derselben Entschädigung für 8000 fl. zu übernehmen gehalten sein soll.

Diesen Vergleichscontract hat die Präsidial-Versammlung am 5. April genehmiget, mit Bericht nach München Sr. Churfürstl. Durchleuchl zut Unterschrift

schrift eingeschickt, und dem v. Traitteur die bedungene 30 Staatsobligationen einsweilen zustellen lassen.

§. 50. Nun sind bereits 7 Monate verflossen, ohne daß die höchste Unterschrift Sr. Churfürstl. Durchleucht erfolget ist, und der v. Traitteur hat gegründete Ursache zu glauben, daß die nämliche schändliche Kabale im Spiele ist, die die Sache vom Anfang bis hieher aufgehalteu, und dadurch den ungeheuern Schaden allein verursacht hat, den das höchste Aerarium, und der Entrepreneur erleiden müssen. Durch Verzögerung der höchsten Genehmigung gehen die noch vorräthigen Materialien vollends zu Grund, an den Interessen allein muß der Entrepreneur alle Monate über 700 fl. verlieren, und leidet durch solchen Aufenthalt an dem Salinengewerbe zu Bruchsall, welche er und seine Gesellschaft von dem Herrn Fürsten von Speier in 40jährigeu Bestand übernommen hat, einen ungeheuren Schaden.

Dieß ist die schreckliche Geschichte der Wasserleitung, die unerhörte Behandlung, und die schreiende Klage, welche der höchsten Entscheidung Sr. Churfürstlichen Durchleucht unterlieget.

